



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 95. Ratssitzung vom 22. Mai 2024

3193. 2024/3

Weisung vom 10.01.2024:

Sozialdepartement, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Geschäftsbereich Wohnen und Obdach, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI, AS 843.400) wird gemäss Beilage (datiert vom 10. Januar 2024) geändert.
2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung:

Ronny Siev (GLP): *Zwei Angebote, die 2019 als Pilotprojekte neu eröffnet wurden, haben sich seither bewährt und sollen heute definitiv eingeführt werden. Zusätzlich werden Anpassungen der Angebotsbezeichnungen im Geschäftsbereich Wohnen und Obdach vorgenommen. Für bestimmte Zielgruppen gibt es Angebotslücken. Erstens bei der Unterbringung von Einzelpersonen und Paaren ohne Kinder mit wenig Betreuungsbedarf – dafür wurde das Angebot «Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare» geschaffen. Es handelt sich dabei um ein Ambulantangebot für Personen mit guten Chancen auf eine Reintegration in den freien Wohnungsmarkt, die aktuell nicht in der Lage sind, selbstständig Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Zweitens gibt es ein Angebot für sozial und psychisch beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Wohn- und Sozialkompetenzen nicht in der Lage sind, langfristig in bestehenden Wohnintegrationsformen unterzukommen. Dafür wurde das Projekt «Beaufsichtigte Wohnintegration» geschaffen, das sich an erwachsene Einzelpersonen richtet, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und/oder Suchtmittelabhängigkeit nicht in der Lage sind, sich in bestehendes städtisches oder privates Wohnintegrationsangebot einzufügen. Die beiden Angebote wurden 2021 am Ende der Pilotphase durch die ZHAW evaluiert. Es zeigte sich, dass mit dem Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare der Desintegrationsprozess durchbrochen werden konnte und Klientinnen und Klienten ihre Situation stabilisieren konnten. Für die beaufsichtigte Wohnintegration zeigt die Evaluation, dass die Klientinnen und Klienten ihre Gesamtsituation nachhaltig stabilisieren und ihren Wohnraum langfristig sichern konnten. Die hohe Nachfrage nach*



den Angeboten zeigt, dass mit den beiden Angeboten Lücken im Versorgungssystem der Stadt geschlossen werden konnten. Mit dieser Vorlage sollen die Angebote neu in die Verordnung aufgenommen werden. Jährliche Kosten belaufen sich für die beaufsichtigte Wohnintegration auf 5 028 500 Franken und für das Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare auf 1 099 700 Franken. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft. In der Kommission diskutierten wir die Angebote und Bedürfnisse. Alle Fraktionen kamen zum Schluss, dass es sich um einen sinnvollen und besonders notwendigen Ausbau des Wohnintegrationsangebots handelt. Ich beantrage, dass wir dies einstimmig annehmen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Raphael Golta: *Ich freue mich, dass die Geschichte mit den Gammelhäusern in der Neufrankengasse mit dieser Verordnungsanpassung ein Happy-End gefunden hat. Damals diskutierten wir intensiv den Kauf dieser Liegenschaften an der Neufrankengasse. Wir bearbeiteten die Fragestellung, was für Angebote wir eigentlich schaffen möchten – gerade für Menschen, die in der Stadt Zürich kein adäquates Angebot finden konnten. Der erwähnte Pilot ist eine Mischung aus so viel Kontrolle wie nötig, aber vor allem so wenig wie möglich. Es war alles andere als klar, ob dieser Pilot reüssieren und wir die Balance finden würden. Meine Mitarbeitenden und die Fachpersonen, die daran glaubten, brachten den Erfolg des Projekts und ermöglichten, dass nun eine überzeugende Lösung vorliegt. Wir haben viele Gäste aus nah und fern, die von unseren Erfahrungen lernen möchten.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die neuen und geänderten Artikel der Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Änderung vom ...; Einfügung neuer Angebote, Namensänderung bestehender Angebote

Die Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife vom 30. November 2011 wird wie folgt geändert:

Angebote mit
ambulanter
Betreuung

Art. 2¹ Das Übergangswohnen für Familien ist ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die ihre Wohnungslosigkeit nicht abwenden oder nicht überwinden können.



- a. Übergangswohnen für Familien
- ² Der Aufenthalt ist befristet.
- ³ Das Angebot dient:
1. der Verbesserung der Gesamtsituation;
 2. dem Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.
- b. Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare
- Art. 2a ¹ Das Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare ist ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Einzelpersonen und Paare, die ihre Wohnungslosigkeit nicht abwenden oder nicht überwinden können.
- ² Der Aufenthalt ist befristet.
- ³ Das Angebot dient:
1. der Verbesserung der Gesamtsituation;
 2. dem Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.
- c. Ambulante Wohnintegration
- Art. 3 ¹ Die Ambulante Wohnintegration ist ein Angebot für Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeit oder psychischer Beeinträchtigung.
- ² Das Angebot:
1. ermöglicht das eigenständige Wohnen im eigenen Zimmer;
 2. fördert die soziale Integration.
- Angebote mit stationärer Betreuung
- Art. 4 ¹ Die Notunterkunft für Familien ist eine betreute Kollektivunterkunft für obdachlose Familien.
- a. Notunterkunft für Familien
- ² Das Angebot dient der Notlinderung in dringenden Fällen.
- b. Notschlafstelle
- Art. 5 ¹ Die Notschlafstelle bietet obdachlosen Personen ein Bett für die Nacht, Verpflegung und eine Waschgelegenheit.
- ² Fachleute stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- c. Nachtpension
- Art. 6 ¹ Die Nachtpension richtet sich an Langzeitnutzende der Notschlafstelle.
- ² Das Angebot bietet:
- a. Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer;
 - b. angepasste Betreuung.
- ³ Das Angebot dient:
- a. der Stabilisierung der Situation;
 - b. der Suche nach einer Anschlusslösung.
- d. Übergangswohnen für junge Erwachsene
- Art. 7 ¹ Das Übergangswohnen für junge Erwachsene ist ein Angebot für junge Erwachsene, die weder selbstständig wohnen noch sich in einen Heimbetrieb einfügen können.
- ² Das Angebot:
- a. dient der Stabilisierung der Situation;
 - b. zielt auf eine Anschlusslösung.
- Angebote mit Heimbewilligung
- Art. 8 ¹ Die Stationäre Wohnintegration ist ein betreutes Wohnangebot für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die sich nicht in eine Gemeinschaft einfügen können.
- a. Stationäre



4 / 4

Wohnintegration

² Das Angebot bietet:

- a. möblierte Einzelzimmer;
- b. durchgehende fachliche Betreuung.

b. Beaufsichtigte Wohnintegration

Art. 9 ¹ Die Beaufsichtigte Wohnintegration ist ein Wohnangebot für sozial und psychisch beeinträchtigte Personen, die sich aufgrund ihrer eingeschränkten Wohn- und Sozialkompetenz nicht in Strukturen von Wohnintegrationsangeboten einfügen können.

² Das Angebot bietet:

- a. möblierte Einzelwohnlösungen mit einer Nasszelle inklusive Toilette und einer Kochgelegenheit;
- b. durchgehende Beaufsichtigung durch Fachpersonal.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat